

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld

Am Montag, 22.04.2024, findet um 19:00 Uhr, im Foyer der Wernerseckhalle in Ochtendung eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Naunheim/Pillig im Zuge einer Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der Ortsgemeinde Pillig
- 2) Antrag der Ortsgemeinde Ochtendung auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaik" im Bereich unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117
- 3) Antrag der Stadt Polch auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung einer Sonderbaufläche "Seniorenquartier"
- 4) Erneuerung des Sirennetzes im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld

Die Sitzung wird als Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses fortgesetzt.

- 6) Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Maifeld sowie der Erhebung von Nutzungsgebühren
- 7) Festsetzung der Prioritäten im Rahmen der Sportförderung
- 8) Nachträgliche Zustimmung zum Abschluss des Netzvertrages Kommunalnetz RLP 2024
- 9) Lizenzverlängerung der Citrix Virtualisierungslizenzen
- 10) Erweiterung der Softwareplattform VOIS für den Bereich Bürgerservicebüro
- 11) Vorschlag zur Festlegung eines Termins für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Maifeld
- 12) Offenlage der Nebentätigkeiten des hauptamtlichen Bürgermeisters
- 13) Antrag der FWG-Fraktion auf Einführung eines Stipendiums für die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher
- 14) 3. Änderung der Richtlinien zur Förderung der ärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Maifeld

15) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Es finden zwei nicht öffentliche Teile statt, in denen über Bau- sowie über Finanz- und Personalangelegenheiten beraten werden.

Ochtendung, 15. April 2024
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 1 Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Naunheim/Pillig im Zuge einer Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der Ortsgemeinde Pillig (Maifeld/717/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Pillig beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Pillig, Flur 4, Flurstücke 34/10 und 33/27 (Ortseingang von Naunheim kommend) ein Gemeindehaus zu errichten. Dies soll im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes mit der Verbandsgemeinde Maifeld im Zuge der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Naunheim und Pillig an gleicher Stelle erfolgen. Durch den gemeinsamen Bau sollen dabei Synergieeffekte erzielt werden (z.B. gemeinsame Heizungsanlage und Erschließungsanlagen).

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat dieser Gemeinschaftsbaumaßnahme in seiner Sitzung am 09.12.2021 in Form eines Grundsatzbeschlusses einstimmig zugestimmt.

Die Ortsgemeinde hat bereits das notwendige Grundstück erworben und zusammen mit der Verbandsgemeinde eine Machbarkeitsstudie zur Grundlagenermittlung in Auftrag gegeben.

Der Neubau des Bürgerhauses Pillig soll über das Förderprogramm „Investitions-Stock“ des Landes Rheinland-Pfalz gefördert werden. Für die Errichtung des Feuerwehrteils sind wiederum seitens der Verbandsgemeinde Maifeld als Aufgabenträger Fördermittel nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) zu beantragen.

Die Kosten für das Gesamtprojekt werden aufgrund der Machbarkeitsstudie auf 5.200.000 EUR geschätzt. Hiervon entfallen auf den Feuerwehrteil geschätzte Kosten in Höhe von 2.700.000 EUR. Die Kosten für die Planungsleistungen sollen anhand der Nutzflächen zwischen der Ortsgemeinde Pillig und der Verbandsgemeinde geteilt werden.

Aufgrund des Kostenvolumens werden die Schwellenwerte im europäischen Vergaberecht überschritten, sodass die Planungsleistungen (Architekt, Fachingenieure, Statiker, etc.) europaweit auszuschreiben sind. Dazu ist eine Rechtsberatung hinzuzuziehen. Dieses Verfahren nimmt einige Zeit in Anspruch. Es ist damit zu rechnen, dass nach Beschluss der Gremien (Ortsgemeinderat am 23.04.24 und Verbandsgemeinderat am 16.05.24) das Verfahren rund drei Monate andauern wird.

Nach erfolgtem Vergabeverfahren sind die Aufträge gemeinsam durch die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde an die Mindestbieter zu erteilen. Damit die Planung dann schnellstmöglich fortgesetzt und ein Förderantrag erarbeitet werden kann, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Maximilian Mumm, zu ermächtigen, die Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter der EU-Vergabeverfahren zu erteilen.

In der Sitzung wird dem Gremium die mit der Wehrleitung als auch mit den Löschruppen Naunheim und Pillig abgestimmte Planung des Feuerwehrtells durch das mit einer Machbarkeitsstudie beauftragte Architekturbüro Kistner, Mayen, vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von geschätzt 50.000,00 EUR für die im Sachverhalt aufgeführten Leistungen benötigt. Bei der Buchungsstelle 12601-096000-50-11 sind die hierzu notwendigen Mittel verfügbar.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von _____, Architekturbüro Kistner, Mayen, als Sachverständige/n im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2024	Maifeld/71 7/2024									
Bau- und Umweltausschuss	22.04.2024	Maifeld/71 7/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium stimmt dem Bau eines gemeinsam genutzten Feuerwehrrätehauses für die Löschruppen Naunheim und Pillig gemäß den in der Sitzung vorgestellten Planungen zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Rechtsanwaltskanzlei (Vergabeberatung) mit der Ausschreibung der Planungsleistungen (Architekt, Fachingenieure, Statiker) und der Vorbereitung der notwendigen Unterlagen für den Förderantrag zu beauftragen und das Vergabeverfahren durchzuführen.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, nach erfolgtem Vergabeverfahren, den Auftrag der Planungsleistungen an den jeweils Mindestbietenden zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2024	Maifeld/717/2024									
Bau- und Umweltausschuss	22.04.2024	Maifeld/717/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 2 Antrag der Ortsgemeinde Ochtendung auf Änderung des Flächennutzungsplans – Darstellung einer Sonderbaufläche "Photovoltaik" im Bereich unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117 (Maifeld/699/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld plant derzeit die Ausweisung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch Ausweisung entsprechender Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Ein entsprechendes Planungsbüro wurde bereits mit der Erstellung eines Planentwurfs auf Grundlage der erstellten Potenzialflächenanalyse beauftragt.

Der Ortsgemeinderat Ochtendung hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 den Beschluss gefasst, eine weitere Fläche, die nicht Bestandteil der Potenzialflächenanalyse ist, in die Flächennutzungsplanung mitaufzunehmen bzw. alternativ ein separates Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen.

Es handelt sich hierbei um die Fläche unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117 in der Gemarkung Ochtendung. Die Lage der Fläche kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Die oben genannte Fläche wurde aufgrund folgender Punkte in der Potenzialflächenanalyse nicht berücksichtigt:

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald weist für diese Fläche zum Einen den regionalen Grünzug und zum Anderen ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau aus. Hierbei handelt es sich um Ziele der Raumordnung, die gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Nach Ziel 53 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald sind neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Nach Ziel 92 haben in den Vorranggebieten „Rohstoffabbau“ Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

Im Rahmen der 4. Fortschreibung des LEP IV (Erneuerbare Energien) sagt Grundsatz 149 e zwar, dass u. a. bei Vorranggebieten für den Rohstoffabbau Planungskonflikte entstehen können, jedoch kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes vereinbar sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung, ggf. auch zeitlich begrenzt, zustimmt.

Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist, können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird das Ziel 92 (Vorranggebiet Rohstoffabbau) als wenig kritisch gesehen. Dementsprechend kommen diese Flächen für eine mögliche Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Betracht und wurden in der Potentialanalyse berücksichtigt.

Dennoch besteht vorliegend ein Konflikt mit dem Ziel 53 (Regionaler Grünzug). Eine Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Bauleitplanung (Änderung Flächennutzungsplan sowie Aufstellung eines Bebauungsplans) stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen das o. g. Ziel der Raumordnung dar (vgl. hierzu § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine Ausweisung dieser Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf zunächst einer Änderung des Flächennutzungsplans und in diesem Zuge einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) seitens der unteren Landesplanungsbehörde. Zweck der landesplanerischen Stellungnahme ist u. a. die Prüfung, ob der Regionale Grünzug durch die geplante Änderung in seiner Funktion erhalten bleibt oder beeinträchtigt wird.

Wird im Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme festgestellt, dass der Regionale Grünzug in seiner Funktion zu stark beeinträchtigt wird, ist eine Ausweisung dieser Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen lediglich nach positivem Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens möglich. Ob ein solches Zielabweichungsverfahren Aussicht auf Erfolg hat, kann von Seiten der Verwaltung nicht beurteilt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Bei Zustimmung des Antrags auf Änderung des Flächennutzungsplans wird verwaltungsseitig angeregt, ein separates Änderungsverfahren zu betreiben, um Verzögerungen im Flächennutzungsplanverfahren „Photovoltaik“ durch die v. g. Punkte zu vermeiden (Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens etc.).

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Antrag zu und beschließt, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in der Gemarkung Ochtendung auf der Fläche unterhalb der Sackheimer Höfe / östlich der L 117. Die Änderung erfolgt in einem separaten Änderungsverfahren.

Das Gremium lehnt den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.04.2024	Maifeld/69 9/2024									
Bau- und Umwelt- ausschuss	22.04.2024	Maifeld/69 9/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 3 Antrag der Stadt Polch auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung einer Sonderbaufläche "Seniorenquartier" (Maifeld/704/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Stadtrat Polch hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenquartier“ sowie den Antrag an die Verbandsgemeinde Maifeld auf Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung eines Angebots für seniorenrechtliches Wohnen im Bereich südlich des Leo-Schönberg-Stadions in der Flur „An Putehaus“ durch Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Seniorenquartier“. Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld weist derzeit für diese Flächen Wohnbauflächen sowie im südlichen Bereich Grünflächen aus.

Da der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, muss dieser parallel zum Bebauungsplan geändert werden. Der Abgrenzungsbereich für die Änderung kann der Anlage entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Seniorenquartier“ für den Geltungsbereich gemäß der Anlage.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	22.04.2024	Maifeld/704/2024									
Bau- und Umwelt-ausschuss	22.04.2024	Maifeld/704/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 4 Erneuerung des Sirennetzes im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld
(Maifeld/710/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) haben die Verbandsgemeinden Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe aufzustellen. Dies beinhaltet auch ein mit dem Landkreis abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs.

Der Landkreis wiederum hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 LBKG die Aufgabe Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz aufzustellen, die ebenso auch ein Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung beinhalten.

Im Zusammenhang mit Schadens- und Gefahrenereignissen kann jederzeit eine Warnung und Information der Bevölkerung durch die jeweils zuständige Gefahrenabwehrbehörde erforderlich werden. Dies kann auch schon bei Ereignissen der Fall sein, bei denen die Einsatzleitung bei der Verbandsgemeinde Maifeld liegt (Alarmstufe 3 des Rahmen Alarm- und Einsatzplans RLP). Ziel einer Gefahrenabwehrplanung ist es daher, unabhängig davon wer die Einsatzleitung übernimmt, die Bevölkerung so schnell wie möglich über eine außergewöhnliche Gefahrenlage und die erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten und dabei die verfügbaren Warnmittel zu nutzen.

Im Zuge der Einführung der digitalen Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Mayen-Koblenz ist auch die Ertüchtigung des Sirennetzes notwendig, damit die Sirenen über das digitale Signal technisch angesteuert werden können. Das Projekt selbst läuft auf Landesebene derzeit seit mehr als 10 Jahren. Bei der Verbandsgemeinde Maifeld wurden hierzu im vergangenen Jahr 250 digitale Funkmeldeempfänger für die Einsatzkräfte beschafft sowie die technischen Voraussetzungen zum Empfang des digitalen Alarmsignals in der Feuerwehrein-satzzentrale im Gerätehaus Polch hergestellt. Aktuell erfolgt nach wie vor die Alarmierung über ein analoges Signal.

Als Ergebnis des Katastrophenfalls aufgrund der Starkregenereignisse im Ahrtal am 14.07.2021 wurde auf Ebene des Landkreises u.a. eine Arbeitsgruppe eingerichtet mit dem Ziel, ein flächen-deckendes Sirenenwarnsystem für die Bevölkerung des Landkreises einzuführen. Dieses beinhaltet nicht nur eine akustische Warnung mittels Signalton, sondern auch eine Warnung über eine Lautsprecheransage je Sirenenstandort.

Der Kreistag hat in der Folge zum Aufbau eines digitalen Sirennetzes im vergangenen Jahr folgenden Beschluss gefasst (Eckpunkte):

- Die Städte und Verbandsgemeinden im Landkreis übernehmen die Beauftragung, Beschaffung und die Umsetzung / Koordination des Aufbaus der Sirenen (einschließlich Ertüchtigung von z. B. Stromnetz und Blitzschutz)
- Weiterhin übernehmen die Städte und Verbandsgemeinden einen Kostenbeitrag in Höhe von 6.000,00 EUR pro Sirenenstandort.
- Die Städte und Verbandsgemeinden bleiben bzw. werden Eigentümer der Sirenenanlagen und tragen daher auch die laufenden Kosten (z. B. Strom, Instandhaltungen, Wartung).
- Die Städte und Verbandsgemeinden berechnen die Kosten für die Beschaffung und Installation der Sirenen an den Landkreis weiter und ziehen den Eigenanteil (6.000,00 EUR pro Standort) hiervon ab.
- Der Landkreis trägt die Kosten, die über den Eigenanteil hinausgehen.
- Der Landkreis trägt die Kosten der Beschallungsplanung.
- Der Landkreis übernimmt die Ausschreibung in der Form eines Rahmenvertrages, sodass nicht jede Kommune separat ausschreiben muss.

Der Landkreis hat den Auftrag für die Beschallungsplanung und die technische Umsetzung an die Firma Hörmann Warnsysteme GmbH, Hofheim a. Taunus in Form eines Rahmenvertrages nach vorheriger Ausschreibung erteilt. Aus diesem Rahmenvertrag können die Kommunen die notwendigen Leistungen abrufen.

Die durch die Firma Hörmann erfolgte Schallausbreitungsprognose (Übersicht vgl. Anlage) für das Maifeld hat ergeben, dass insgesamt 34 Sirenenstandorte für eine flächendeckende Warnung notwendig sind. Hierbei wurden auch die Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Gierschnach oder auch die Ortsteile von Münstermaifeld und Polch berücksichtigt. In diesen Ortslagen – außer in Münstermaifeld-Keldung – ist bisher keine Sirene vorhanden.

Der Landkreis Mayen-Koblenz erhält im laufenden Jahr für die Ertüchtigung des Sirennetzes eine Förderung aus Bundes- und Landesmitteln. Ob eine etwaige finanzielle Förderung in den Folgejahren durch Bund und Land erfolgt, ist derzeit ungeklärt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis die Kommunen darüber informiert, dass die aus der o.a. Schallprognose ermittelten Sirenen bis zum 28.10.2024 seitens der Kommunen beauftragt sein müssen, damit eine Finanzierung, wie dargestellt, erfolgen kann.

Derzeit stehen im Landkreis noch die Entscheidungen der Verbandsgemeinden Rhein-Mosel und Maifeld aus. Alle übrigen Kommunen haben die Umsetzung im Rahmen des o.a. Konzepts bereits auf den Weg gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Informationen des Landkreises entstehen je Sirenenstandort Kosten in Höhe von durchschnittlich 20.000,00 EUR. Bei 34 Standorten auf dem Maifeld entstehen dadurch Gesamtkosten in Höhe von 680.000,00 EUR. Diese sind zunächst durch die Verbandsgemeinde Maifeld entsprechend der Erläuterungen im Sachverhalt vorzufinanzieren. Im Anschluss erstattet der Landkreis die Kosten bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 6.000,00 EUR je Standort. Demnach verbleiben 204.000,00 EUR als Eigenanteil bei der Verbandsgemeinde Maifeld.

Bei der Buchungsstelle 12601-082140-5-2 stehen für die Ertüchtigung des Sirennetzes derzeit rd. 193.000,00 EUR im Haushaltsplan zur Verfügung. Mit einer Installation der Anlagen ist ab dem Jahr 2025 zu rechnen. Eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe des Differenzbetrages von 487.000,00 EUR ist daher zu beschließen, damit eine Beauftragung erfolgen kann. Die fehlenden Haushaltsmittel, sowie die Erstattung des Landkreises werden im Haushaltsplan 2025 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Erneuerung des Sirennetzes der Verbandsgemeinde Maifeld entsprechend den Erläuterungen im Sachverhalt und beauftragt die Verwaltung, die hierzu notwendigen Schritte umzusetzen.

Zur Beauftragung der Beschaffung sowie der Installationsarbeiten wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 487.000,00 EUR beschlossen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	22.04.2024	Maifeld/710/2024									
Bau- und Umwelt-ausschuss	22.04.2024	Maifeld/710/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Die Sitzung wird als
Sitzung des
Haupt-, Finanz- und
Personalausschusses
fortgeführt

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 6 Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der
Verbandsgemeinde Maifeld sowie der Erhebung von Nutzungsgebühren
(Maifeld/723/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld ist als Ordnungsbehörde im Rahmen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Dies ist unter anderem auch dann der Fall, wenn es aufgrund einer ungünstigen Lebenslage, einer gerichtlichen Verfügung sowie einer anschließenden Zwangsräumung der Wohnung der Betroffenen, die Obdachlosigkeit droht oder bereits eingetreten ist.

Für den Fall, dass die Betroffenen erkennbar nicht in der Lage sind, die unfreiwillige Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer anderweitigen Unterkunft oder in anderer Art und Weise abzuwehren, hat die Verbandsgemeinde Maifeld Räumlichkeiten angemietet, die der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen dienen.

Diese Räumlichkeiten haben entsprechend der Rechtslage den Charakter einer Notunterkunft und sind nicht zum dauerhaften Aufenthalt der betroffenen Personen geeignet. Damit wird das Ziel verfolgt, dass der/die Bewohner sich zeitnah selbst um eine eigene Wohnung bzw. eine Lösung ihrer Situation kümmern.

Da es sich vorliegend nicht um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Kommune und dem/den Bewohnern etwa in Form eines Mietverhältnisses handelt, sondern vielmehr um öffentliches Recht auf Grundlage des POG, sind für die Benutzung der Unterkünfte und die Erhebung von Gebühren satzungsrechtliche Regelungen zu treffen, da letztlich kein vertragliches Verhältnis mit den Bewohnern besteht. Dieser materiell rechtliche Rahmen gibt der Verbandsgemeinde Maifeld die Ermächtigung entsprechende Maßnahmen, die auch ordnungswidrige Tatbestände beinhalten, gegen die Bewohner umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt gemäß § 24 der Gemeindeordnung sowie der §§ 2 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Maifeld sowie über die Erhebung von Nutzungsgebühren gemäß der beigefügten Anlage.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2024	Maifeld/723/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 7 Festsetzung der Prioritäten im Rahmen der Sportförderung
(Maifeld/720/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Modalitäten der Förderung von Maßnahmen nach dem Sportförderungsgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Sportanlagenförderung sehen vor, dass die geplanten Maßnahmen der Kommunen im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld im Rahmen einer „Absichtserklärung“ bis zum 01.02. eines jeden Jahres der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz mitzuteilen sind.

Neben der Beschreibung der geplanten Maßnahme und einer groben Kostenkalkulation hat die Verbandsgemeinde bei mehreren Maßnahmen auch eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen.

Zum 01.02.2024 wurden der Kreisverwaltungen Mayen-Koblenz die nachfolgenden Maßnahmen mitgeteilt:

- Erneuerung des Hallenfußbodens und Anbringen von Prallwänden in der Nettetalhalle Welling
- Umgestaltung einer Teilfläche des Sportplatzes Trimbs in ein Multifunktionsfeld

Auf Grund der Nutzung der Nettetalhalle in Welling auch für den Schulsport sowie durch die Notwendigkeit der Maßnahme um die weitere Nutzung der Halle sicherzustellen, wurde die Maßnahme „Erneuerung des Hallenfußbodens und Anbringen von Prallwänden in der Nettetalhalle Welling“ hinsichtlich der Priorisierung der Maßnahme in Trimbs vorgezogen.

Nunmehr ergibt sich das Problem, dass die Maßnahme „Errichtung eines Sportparks“ in Polch, die bereits im Vorjahr zur Sportförderung angemeldet wurde (einzige Maßnahme aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld), bei der Auswahl des Landkreises Mayen-Koblenz keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Maßnahme wurde daher in das Jahr 2024 hinsichtlich einer Förderung nach dem Sportförderungsgesetz verschoben.

Daher stehen nun in 2024 insgesamt drei Maßnahmen der Kommunen im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld zur Förderung nach dem Sportförderungsgesetz an. Von Seiten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurde die Verbandsgemeindeverwaltung aufgefordert, eine „Neupriorisierung“ der drei Maßnahmen vorzunehmen.

Anzumerken ist, dass auf Grund der vorhandenen Fördermittel, die letztlich den Kommunen des Landkreises Mayen-Koblenz nur im begrenzten Maße zur Verfügung stehen und den möglichen Anträgen anderer Kommunen außerhalb der Verbandsgemeinde Maifeld, nicht feststeht ob ein oder mehrere der oben genannten Maßnahmen im Rahmen der Sportförderung 2024 zum Zuge kommen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium schlägt dem Verbandsgemeinderat Maifeld die nachfolgend aufgeführte Priorisierung der drei zur Sportförderung anstehenden Maßnahmen vor:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2024	Maifeld/720/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 8 Nachträgliche Zustimmung zum Abschluss des Netzvertrages Kommunalnetz RLP 2024 (Maifeld/714/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Im Auftrag der Kommunen hat die KommWis, Mainz im vergangenen Jahr die Erneuerung des Kommunalnetzes ausgeschrieben. Über die Kommunalnetzleitung werden zentrale Landesdienste, wie z. B. Einwohnermeldesystem und Standesamtsverfahren, bedient. Alter und neuer Vertragspartner ist 1&1 Versatel Deutschland GmbH. Die Projektumsetzung wird vorsorglich nach der Kommunalwahl durchgeführt, um hier Probleme zu vermeiden.

Leistungsumfang / verpflichtende Nutzung des zentralen E-Mail-Gateways des LDI

Der Vertrag beinhaltet - wie bisher - sowohl die Lieferung, die Installation, die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb der Hard- und Softwarekomponenten der Weitverkehrsnetz-Technik als auch die Bereitstellung der Standortbindungen zur Übertragung der Daten zwischen den Standorten. Der Abschluss des Netzvertrages ist für alle Teilnehmer am Kommunalnetz erforderlich.

Zum Vertragsgegenstand hinzugekommen ist nach der Beschlussfassung des Sicherheits-Codex durch den Netzbeirat am 06.12.2022 als Voraussetzung für einen Anschluss an das Kommunalnetz 2024 u. a. die verpflichtende Nutzung des zentralen E-Mail-Gateways. Das heißt in der Praxis, dass die E-Mail-Domain „maifeld.de“ nicht mehr direkt der zentralen Firewall / E-Mail-Gateway der Verwaltung zugeordnet ist, sondern einem Server beim Landesbetrieb Daten- und Information (LDI). Hier erfolgt eine erste Prüfung der eingehenden Mails auf Schadsoftware und Spam, bevor die Nachrichten dann über das Kommunalnetz selbst an die Verwaltung weitergeleitet werden.

Dimensionierung der Leitung(en)

Zurzeit wird eine synchrone 4 MBit/s-Leitung verwendet, die durch eine Backup-Leitung mit synchronen 2 MBit/s abgesichert wird. Nach Auswertung der Verbindungsstatistiken durch die KommWis wurde bisher eine dauerhafte Leitungsauslastung von 20-40 % festgestellt. Mit Zunahme des E-Mail-Verkehrs ist ein merklich höherer Datentransfer zu erwarten. Perspektivisch ist zudem mit einer höheren Leitungsauslastung zu rechnen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die nächstgrößere Leitung (Hauptleitung 8 Mbit/s, Backupleitung 4 Mbit/s) umzustellen.

Aufgrund der recht kurzfristig vorgelegten Vertragsunterlagen und Konditionen musste die Unterzeichnung des neuen Netzvertrages durch den Bürgermeister vor einer Behandlung in den Gremien unterzeichnet werden, damit eine unterbrechungsfreie Nutzung des Kommunalnetzes ab dem 01.04.2024 gewährleistet war.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen u.a. in Bezug auf IT-Sicherheit und Redundanz haben sich die Kosten für den neuen Netzvertrag deutlich erhöht. Bereits unter Beibehaltung der aktuellen Leitungsgeschwindigkeit würden sich die monatlichen Kosten in Höhe von 773,44 EUR (jährlich 9.281,28 EUR) auf 976,47 EUR erhöhen. Die Kosten der vorgeschlagenen nächstgrößeren Leitung betragen monatlich 1.423,80 EUR (jährlich 17.085,60 EUR).

Da der neue Kommunalnetzvertrag ab dem 01.04.2024 läuft, ergeben sich im laufenden Jahr überplanmäßige Mehrkosten in Höhe von 5.853,24 EUR. Die Mehrkosten konnten im laufenden Haushalt (Buchungsstelle 11440-562490) nicht eingeplant werden, da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung diese noch nicht bekannt waren. Für die Folgejahre sind diese entsprechend einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Unterzeichnung des Netzvertrages Kommunalnetz RLP 2024 nachträglich zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	22.04.2024	Maifeld/714/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 9 Lizenzverlängerung der Citrix Virtualisierungslizenzen (Maifeld/716/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die technische Anbindung der Remote-Arbeitsplätze an die Server der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgt über eine virtuelle Desktop-Lösung des Herstellers Citrix. Von den vorhandenen „Citrix Virtual Apps and Desktops Advanced“-Lizenzen steht im November 2024 für 30 Stück eine Laufzeitverlängerung an. Da den Kommunen aktuell kein Rahmenvertrag für die Software des Herstellers zur Verfügung steht, wurde ein Preisvergleich unter Beteiligung von vier Firmen durchgeführt. Dabei wurde eine Lizenzverlängerung über drei Jahre angefragt.

Preisspiegel:

Cancom GmbH, Mülheim-Kärlich	11.523,60 EUR
Bieter 2	11.577,51 EUR

Von zwei eingegangenen Angeboten ist die Cancom GmbH mit einem Gesamtpreis von 11.523,60 EUR günstigste und wirtschaftlichste Anbieterin.

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2024 bei Buchungsstelle 11440-082240-7-16 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Auftrag über die benötigte Lizenzverlängerung in Höhe von 11.523,60 EUR an die Firma Cancom GmbH, Mülheim-Kärlich, zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	22.04.2024	Maifeld/716/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 10 Erweiterung der Softwareplattform VOIS für den Bereich Bürgerservicebüro (Maifeld/705/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Derzeit werden im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Maifeld verschiedene Softwareprogramme für die zu bearbeitenden Aufgaben im Bereich Melde- und Passwesen, Gewerbe sowie Fundsachen und Fischereischein genutzt.

Für die Bearbeitung von Pass- und Meldeangelegenheiten wird landesweit seit 2017 einheitlich das verpflichtende System VOIS/MESO (Verwalten – Organisieren – Integrieren – Systematisieren / Meldesoftware) von der Firma HSH, Ahrensfelde (Brandenburg) eingesetzt. Für die Verarbeitung von Gewerbemeldungen, Fundsachen und Fischereischeinen wird weiterhin das Softwareprogramm PC-Klaus der Firma GS-Computerservice, Eschwege sowie das Kassensystem Datapos von Kassen Flöer, Koblenz, genutzt.

Die Softwareprogramme sind derzeit nicht untereinander kompatibel, sodass es besonders bei der Durchführung von Abrechnungen zu einem erhöhten personellen Verwaltungsaufwand kommt. Diese Arbeitsweise ist aufwendig und nicht zeitgemäß.

Die Firma GS-Computerservice wurde von der Firma HSH mittlerweile aufgekauft. Der Einsatz der Software PC-Klaus ist daher ab dem 01.01.2026 nur noch eingeschränkt möglich. Der Support endet am 31.12.2027. Somit muss ein neues Softwareprogramm für die Bereiche Gewerbe, Fundsachen und Fischereischeine angeschafft werden, um die Dienstabläufe sicherzustellen.

Über zahlreiche Standardschnittstellen und leistungsstarke, programmübergreifende Zusatzmodule kann die Softwareplattform VOIS in jede kommunale Gesamtlösung integriert werden. In diesem Zusammenhang bietet sich an, das Softwareprogramm VOIS auch für die Bereiche Gewerbe, Fundsachen und Fischereischeine sowie die Gebührenkasse einzusetzen, um technisch auf einem aktuellen Stand arbeiten zu können.

Das Softwareunternehmen HSH ist bundesweit führend in Bezug auf kommunale Softwarelösungen. Die Firma hat die Benutzerplattform VOIS entwickelt. Die vorgenannten Module bauen auf das System auf. Daher können hierzu keine alternativen Angebote eingeholt werden. Auch gibt es am Markt keinen Hersteller, der eine Standardschnittstelle zum bereits eingesetzten Einwohnermeldesystem anbietet.

Die Umstellung, dass sämtliche Fachanwendungen in die Plattform VOIS integriert werden, führt zu einer wesentlichen Verbesserung der täglichen Arbeitsabläufe. Dies spart zudem Arbeitszeit und damit verbunden Personalkosten.

Die Kosten für die Umstellung der Gewerbesoftware sowie der Bereiche Fundsachen und Gebührenkasse belaufen sich inklusive der Schulungen für Mitarbeiter auf 27.518,40 EUR (brutto). Für das Modul Fischereischein wurde bereits durch das Land Rheinland-Pfalz eine Landeslizenz erworben, welche den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann.

Die jährlichen Wartungs- und Pflegekosten sind abhängig von der Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des Vorjahres und würden sich für die vorgenannten Programme derzeit auf rd. 9.000,00 EUR belaufen.

Da die Umstellung nach den vorangegangenen Erläuterungen alternativlos ist, allerdings auch zugleich eine wesentliche Verbesserung in den Arbeitsabläufen und letztlich auch im Bürgerservice mit sich bringt, wird eine Beauftragung der vorgenannten Softwareprogramme vorgeschlagen. Bei entsprechender Beschlussfassung würde nach der Kommunalwahl 2024 die Umsetzung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2024 stehen bei der Buchungsstelle 112233-011200-7-5 Mittel in Höhe von 30.000,00 EUR für die Anschaffung von neuen Softwareprogrammen für das Bürgerservicebüro zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Vergabe des Auftrages für den Erwerb inkl. Installation und Schulung der Softwareprogramme VOIS Gewerbesoftware, Fundsachen, Fischereischein und Gebührenkasse an die Firma HSH, Ahrensfelde, zum Angebotspreis in Höhe von 27.518,40 EUR.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2024	Maifeld/705/2024										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 11 Vorschlag zur Festlegung eines Termins für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/678/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Maifeld, Herrn Maximilian Mumm, endet gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) mit Ablauf des 30.09.2025.

Scheidet nach § 53 Abs. 5 GemO der hauptamtliche Bürgermeister wegen Ablaufs seiner Amtszeit aus, so ist dessen Nachfolger frühestens neun und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen. Abweichend hiervon kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. In anderen Fällen soll die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen.

Ausgehend vom regelmäßigen Zeitraum von drei bis neun Monaten vor Freiwerden der Stelle, hat die Wahl zwischen dem 01.01.2025 und dem 30.06.2025 zu erfolgen. Nach § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) setzt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendigen Stichwahl fest. Von Gesetzes wegen ist eine Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaft bei der Wahlterminfestsetzung nicht vorgesehen, allerdings besteht für die Kommune aufgrund der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Vorschlagsrecht.

Bei der Terminfestsetzung besteht die grundsätzliche Vorgabe, dass Wahlen aus Gründen einer möglichst hohen Wahlbeteiligung sowie Kostenersparnis zusammengelegt werden. Im Jahr 2025 wird die Bundestagswahl voraussichtlich Mitte September stattfinden. Ein genauer Termin ist hier derzeit noch nicht festgesetzt. Diese Wahl scheidet als Wahltermin allerdings aus, da auch unter Berücksichtigung einer Fristverkürzung von einem Monat vor Freiwerden der Stelle, die Wahl spätestens am 31.08.2025 erfolgt sein muss.

Für die Festsetzung eines Wahltermines im Hinblick auf die Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen etc. wird ein Zeitfenster von Mitte März bis Mitte April 2025 favorisiert. Zu beachten bleibt dabei, dass Ostern auf das Zeitfenster vom 18.04. - 21.04.25 fällt und die Osterferien vom 14.04.2025 bis 25.04.2025 terminiert sind. Der Karneval 2025 wird vom 27.02.25 - 04.03.2025 gefeiert.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, den Termin für die **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** der Verbandsgemeinde Maifeld auf Sonntag, 30.03.2025, festzulegen. Als Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird der 13.04.2025 vorgeschlagen.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat die vorgenannten Termine bereits vorab mit E-Mail vom 29.01.2024 bestätigt. Bei allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beziehen, ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 GemO.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz den 30.03.2025 als Tag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Maifeld vorzuschlagen. Als Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird der 13.04.2025 vorgeschlagen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	22.04.2024	Maifeld/678/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Maximilian Mumm									§ 36 Abs. 3 Nr. 2 GemO		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 12 Offenlage der Nebentätigkeiten des hauptamtlichen Bürgermeisters
(Maifeld/721/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Gemäß der seit dem 24.11.2020 geltenden Regelung des § 119 Abs. 3 Landesbeamtenengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) haben die hauptamtlichen Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit, jährlich die von ihnen ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter nach Art und Umfang sowie die Höhe der daraus erzielten Vergütungen, im vergangenen Kalenderjahr, in öffentlicher Sitzung offen zu legen. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Die von Herrn Bürgermeister Mumm ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter gemäß § 119 Abs. 3 LBG sind der Anlage zu entnehmen. Die Veröffentlichung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgt zeitnah.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	22.04.2024	Maifeld/721/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 13 Antrag der FWG-Fraktion auf Einführung eines Stipendiums für die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (Maifeld/718/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.04.2024 stellte die FWG-Fraktion einen Antrag auf Einführung eines Stipendiums für die Erzieher/in-Ausbildung. Ein Vertreter der Fraktion stellt den Antrag in der Sitzung vor.

Hinweis der Verwaltung:

Der Beruf der Erzieherin / des Erziehers hat stark an Bedeutung gewonnen, insbesondere durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung, dem Haupttätigkeitsfeld von Erzieherinnen und Erziehern (hier: Gute-Kita-Gesetz). Laut einem Bericht der Welt klafft auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt eine enorme Lücke zwischen dem prognostizierten Bedarf und Angebot an Fachkräften: Bis 2030 fehlen mehr als 230.000 Erzieherinnen / Erzieher.

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Rheinland-Pfalz an Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik statt. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.

Voraussetzung zum Besuch der Fachschulen sind

- ein qualifizierter Sekundarabschluss und
 - den Abschluss einer mindestens zweijährigen anerkannten Berufsausbildung,
 - oder den Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
 - oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit,
 - oder das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind.

oder

- die allgemeine Hochschulreife

oder

- die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen Tätigkeit.

Die Fachschulen werden in drei verschiedenen Formaten angeboten:

1. In der Ausbildung in vollzeitschulischer Form besuchen die Auszubildenden zwei Jahre die Fachschule und absolvieren im Anschluss ein Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet: TVPöD). Die ersten beiden Jahre dieser Ausbildungsvariante können bei Erfüllung der individuellen Voraussetzungen über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter gefördert werden.

2. Die Ausbildung in **teilzeitschulischer Form** dauert vier bis fünf Schuljahre und ist besonders für solche Menschen gedacht, die zusätzlich einer anderen Verpflichtung nachkommen z. B. Kinder zu Hause betreuen. In dieser Ausbildungsform umfasst der Unterricht höchstens 22 Wochenstunden. Dadurch ergibt sich eine geringere wöchentliche Zeitauslastung als in der vollzeitschulischen oder berufsbegleitenden Ausbildung. Man besucht drei Jahre die Fachschule und absolviert danach ein Jahr (in Vollzeit) oder zwei Jahre (in Teilzeit) das Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.
3. Die **berufsbegleitende Ausbildung** dauert, wie die vollzeitschulische Ausbildung drei Jahre. In der Regel wird man bei dieser Ausbildungsform an drei Tagen in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besucht zwei Tage die Fachschule. Der Unterricht ist auf 22 Wochenstunden begrenzt. Die Fachschülerin / der Fachschüler schließt einen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung z. B. einer Kita ab (vergütet: TVöD-SuE). Das Beschäftigungsverhältnis muss einen Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit haben. Auch hier gibt es Möglichkeiten einer weiteren finanziellen Förderung.

Um dem o.g. Mangel entgegenzuwirken, werden derzeit in den Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld neben der bisherigen regelhaften Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (siehe 1.) auch gleichzeitig berufsbegleitende Ausbildungen (siehe 3.) angeboten. Dies führt dazu, dass die Bewerber keine finanziellen Nachteile mehr zu klassischen Ausbildungsberufen in anderen Branchen haben.

Denkbar wäre aber unabhängig davon durchaus auch die Vergabe von Stipendien für die nicht vergütete zweijährige Fachschulausbildung (siehe 1.) Beispielsweise vergibt die Stadt Stuttgart für diese Ausbildungsphase Stipendien in Höhe von 200 EUR monatlich neben der möglichen Inanspruchnahme von BAföG-Leistungen. Die Kriterien für die Auswahl der Bewerber müssten aber entsprechend entwickelt werden.

Voraussetzung ist, dass die Bewerber im Anschluss an die Fachschulausbildung das Anerkennungsjahr bzw. Berufspraktikum innerhalb einer Einrichtung der Kommune absolvieren und dort ein anschließendes Arbeitsverhältnis eingehen.

Runtergebrochen auf die Verbandsgemeinde Maifeld ergeben sich diesbezüglich jedoch verschiedene Problemstellungen:

Zu beachten bleibt, dass den Einrichtungen nicht unbegrenzt Plätze für Berufspraktikanten bzw. Teilzeitauszubildende zur Verfügung stehen. Eine quantitative Erhöhung der Menge der Auszubildenden ist förderrechtlich zu prüfen und überwiegend nicht möglich. D. h., dass nicht garantiert werden kann, dass mögliche Stipendiaten überhaupt ins Berufspraktikum im Verbandsgemeindegebiet aufgenommen werden können.

Nr.	Träger	Kindertagesstätte	Berufspraktikanten (m/w/d)	Berufsbegleitend (m/w/d)
1	Verbandsgemeinde Maifeld	Kita Keberbach Lonnig	--	1
2	Verbandsgemeinde Maifeld	Kita Bärenhöhle Kollig	Evtl. --/1	Evtl. --/1
3	Verbandsgemeinde Maifeld	Kita Bienenhaus Ochtendung	1	1

4	Verbandsgemeinde Maifeld	Kinderhaus Regenbogen Ochtendung	--	1
5	Verbandsgemeinde Maifeld	Kita Krümelkiste Ochtendung	--	1
6	Ortsgemeinde Pillig	Kita Löwenzahn	--	1
7	Stadt Polch	Kita Backhaus	1	--
8	Stadt Polch	Kita Schwalbennest	1	--
9	Stadt Polch	Kinderhort Mäusenest	1	--
10	Ortsgemeinde Rüber	Kita Sonnenblume	--	1 ab 08/24
11	Ortsgemeinde Trimbs	Kita Traumland	--	1
12	Ortsgemeinde Welling	Kita Im Nettetal	1	--
13	ZV Kita Kalt- Gierschnach	Kita Wichtelwald	1	--
14	ZV Kita Münstermaifeld- Gappenach-Wierschem	Kita Pustebume	--	1
15	ZV Kita Münstermaifeld- Gappenach-Wierschem	Kita Kunterbunt	--	2

Die vorhandenen Plätze werden regelhaft gut und schnell besetzt (bis Sommer ist eine Stelle der Kita Rüber sowie in der Kita Kollig unbesetzt). Hier ist eine Bewerberauswahl nach Eignung und Befähigung entsprechend der Fachschulergenergebnissen (unabhängig von einem evtl. gewährten Stipendium) zu treffen. Zielsetzung dabei ist selbstverständlich der langfristige Einsatz der selbst ausgebildeten Kräfte in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maifeld bzw. der Ortsgemeinden und Zweckverbände. Hierfür ist es wichtig, sich als guter Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb zu präsentieren und damit eine Verbindung zu den Auszubildenden zu schaffen.

Von Seiten der Personal- und Kitaverwaltung werden bei offenen Stellen unmittelbar die Bildungsträger in der Region auf Stellenangebote für Berufspraktikanten, Teilzeitauszubildende bzw. Berufseinsteiger (und sonstige Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst) hingewiesen.

Eine Mangellage im Bereich der Erzieherausbildung im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld kann derzeit nicht festgestellt werden.

Derzeit wird von Seiten der Teilgebiete 1.1 und 3.2 geprüft, ob es Alternativen zu reinen finanziellen Anreizen gibt, denn diese sind bereits durch die vorgenannten Förderprogramme wie BAföG oder die Durchführung von berufsbegleitenden Ausbildungen abgebildet. Hier sollte ein Fokus auf besonders hohe Ausbildungsstandards gelegt werden. Das könnten beispielsweise große Fortbildungsbudgets für Praxisanleitungen, Ausbildung von weiteren Praxisanleitungen oder besondere berufliche Fördermöglichkeiten während der Praxisphasen der Ausbildung etc. sein.

Problematisch bei finanziellen Förderungen / Anreizen ist zudem, wie eine Ausgestaltung der Verträge aufgrund der Förderrichtlinien erfolgen kann, um dem Sinn des Stipendiums Nachdruck zu verleihen und etwaige Rückforderungen rechtssicher zu gestalten.

Problematisch könnte hierbei in Bezug auf die Fördervoraussetzung des Einstiegs in ein Arbeitsverhältnis innerhalb der Kommune u.a. der Eingriff in die freie Berufswahl und -ausübung sein.

Der Fachkräftemangel ist darüber hinaus auch in anderen Branchen, wie beispielsweise den klassischen Verwaltungsberufen wie den Beamten 3. Einstiegsamt oder den Verwaltungsfachangestellten zu erkennen. Auch hier stehen bereits heute weniger Bewerber für die Ausbildungsplätze zur Verfügung. Auch andere Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes beklagen derartigen Wandel, sodass weiterhin bezugnehmend auf den Gleichbehandlungsgrundsatz eine Vielzahl von Berufen ein Förderprogramm verdienen könnten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2024	Maifeld/718/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 14 3. Änderung der Richtlinien zur Förderung der ärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/719/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 die 2. Änderung der Richtlinien zur Förderung der ärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Maifeld beschlossen. Die Änderungen umfassten größtenteils die Ziffer 3.1 Förderung von Weiterbildungsassistenten, Physician Assistents, Kennenlernassistenten und Entlastungsassistenten. Ziel war es, den ärztlichen Nachwuchs zu fördern und auch die Ärzte durch Assistenzen zu entlasten. Hierbei wurde explizit der Studiengang „Physician Assistent“ als förderfähig genannt. Nicht berücksichtigt wurden weitere, artverwandte Studiengänge, die dasselbe Ziel verfolgen, wie z.B. der Studiengang „Primärmedizinisches Versorgungs- und Praxismanagement“. Um für die Zukunft akkreditierte Studiengänge nicht von einer Förderung auszuschließen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Ziffer 3.1.4 der Förderrichtlinien wie folgt zu ändern:

„Die Verbandsgemeinde Maifeld fördert Arztpraxen, die Studierende beschäftigen, deren Studiengang geeignet ist, die Arztpraxis in der Patientenversorgung oder Patientenadministration zu entlasten. Derzeit akkreditierte Studiengänge, die die Bedingungen erfüllen sind z.B. die Studiengänge Physician Assistent und Primärmedizinisches Versorgungs- und Praxismanagement. Gefördert wird in Höhe der monatlichen Studiengebühr, jedoch mit maximal 400,00 EUR monatlich, für die Dauer der Regelstudienzeit (sechs bis sieben Semester Vollzeit). Die Förderhöhe verringert sich entsprechend bei einem Teilzeitstudium.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Produkt 41401 (Maßnahmen der Gesundheitspflege) sind für das Haushaltsjahr 2024 noch 68.759,87 EUR für die sich aus den Richtlinien ergebenden Förderungen vorgesehen. Im Mittel wurden in den vergangenen sieben Jahren jährlich 45.189,14 EUR verausgabt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Ziffer 3.1.4 der 2. Änderung der Richtlinien zur Förderung der ärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Maifeld wie folgt zu ändern:

„Die Verbandsgemeinde Maifeld fördert Arztpraxen, die Studierende beschäftigen, deren Studiengang geeignet ist, die Arztpraxis in der Patientenversorgung oder Patientenadministration zu entlasten. Derzeit akkreditierte Studiengänge, die die Bedingungen erfüllen sind z.B. die Studiengänge Physician Assistent und Primärmedizinisches Versorgungs- und Praxismanagement. Gefördert wird in Höhe der monatlichen Studiengebühr, jedoch mit maximal 400,00 EUR monatlich, für die Dauer der Regelstudienzeit (sechs bis sieben Semester Vollzeit). Die Förderhöhe verringert sich entsprechend bei einem Teilzeitstudium.“

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2024	Maifeld/719/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

